

Rivly - Auftragsverarbeitungsvertrag

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

Erstellt am: 05.10.2026

Dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung ("**AVV**") konkretisiert die datenschutzrechtlichen Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Nutzung der Software-as-a-Service-Anwendung "**Rivly**" und ergänzt den zwischen den Parteien bestehenden Hauptvertrag (Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragsverarbeiters, nachfolgend "**Hauptvertrag**").

VERANTWORTLICHER (" KUNDE ")	AUFTRAGSVERARBEITER
[Name des Kundenunternehmens] E-Mail: [E-Mail des Kunden] - nachfolgend " Verantwortlicher " -	Vladyslav Mazur handelnd unter "Mazur Software- und E-Commerce-Dienstleistungen" Kleingesee-Brunnenstr. 17, 91327 Gößweinstein, Deutschland E-Mail: kontakt@rivly.de, Telefon: +49 152 38796345 - nachfolgend " Auftragsverarbeiter " -

- nachfolgend gemeinsam die "**Parteien**" -

Präambel

Der Auftragsverarbeiter betreibt die Software "Rivly", eine webbasierte Anwendung zur Auswertung wettbewerbsbezogener Marktdaten (Wettbewerbs-Intelligence). Der Verantwortliche nutzt Rivly auf Grundlage des Hauptvertrags. Im Zusammenhang mit dieser Nutzung verarbeitet der Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen in begrenztem Umfang personenbezogene Daten, für die der Verantwortliche datenschutzrechtlich verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist. Dieser Vertrag regelt die Einzelheiten dieser Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO und geht dem Hauptvertrag im Verhältnis der Parteien zueinander vor, soweit es um die Verarbeitung

personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen geht.

§ 1 Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung

1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen im Rahmen der Bereitstellung und des Betriebs der Software Rivly. Rivly wertet öffentlich zugängliche Wettbewerbsdaten aus (insbesondere aus der offiziellen Meta Ad Library API, aus Antworten KI-gestützter Sprachmodelle, aus Suchmaschinen-Schnittstellen sowie aus öffentlichen Presse- und Medienquellen) und verwaltet das Nutzerkonto des Verantwortlichen. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten von Endkunden des Verantwortlichen in nennenswertem Umfang ist mit der Nutzung von Rivly nicht verbunden und nicht Gegenstand dieses Vertrags.
2. **Dauer der Verarbeitung.** Die Verarbeitung erfolgt für die Dauer des Hauptvertrags. Mit Beendigung des Hauptvertrags endet zugleich dieser Vertrag, unbeschadet der in § 7 geregelten Löschungs- und Rückgabepflichten.
3. **Art der Verarbeitung.** Die Verarbeitung umfasst insbesondere das Erheben, Speichern, Organisieren, Ordnen, Auslesen, Abgleichen, Verknüpfen, Verwenden, Übermitteln (an in Anlage 2 benannte Unterauftragsverarbeiter) sowie das Löschen personenbezogener Daten im Rahmen der in § 2 beschriebenen Kategorien.
4. **Zweck der Verarbeitung.** Zweck der Verarbeitung ist ausschließlich die Bereitstellung, der Betrieb, die Wartung und die Absicherung der Software Rivly für den Verantwortlichen, einschließlich Benutzerverwaltung, Rechnungsstellung/Zahlungsabwicklung, Kommunikation mit dem Verantwortlichen (z. B. Weekly-Digest, Systembenachrichtigungen) sowie der Durchführung der vom Verantwortlichen beauftragten Wettbewerbsauswertungen.
5. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen als den in diesem Vertrag genannten Zwecken, insbesondere zu eigenen Zwecken des Auftragsverarbeiters, findet nicht statt. Ausgenommen hiervon ist die Verarbeitung anonymisierter oder aggregierter Daten, aus denen kein Rückschluss auf den Verantwortlichen oder betroffene Personen möglich ist (z. B. zu Zwecken der Produktverbesserung oder Fehleranalyse).

§ 2 Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen

1. **Kategorien personenbezogener Daten.** Gegenstand der Verarbeitung sind insbesondere folgende Datenkategorien:
 - Konto- und Stammdaten der beim Verantwortlichen registrierten Nutzer (Name, geschäftliche E-Mail-Adresse, Passwort-Hash, Rolle/Berechtigung im Konto);
 - Abrechnungs- und Zahlungsdaten, soweit sie im Rahmen der Zahlungsabwicklung über den eingesetzten Zahlungsdienstleister anfallen (z. B. Name, Rechnungsanschrift, letzte Ziffern der Zahlungskarte - vollständige Zahlungsdaten werden ausschließlich beim Zahlungsdienstleister verarbeitet, nicht beim Auftragsverarbeiter selbst);
 - Nutzungs- und Protokolldaten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Software (Anmeldezeitpunkte, IP-Adressen im Rahmen von Server-Logfiles, Fehler- und Diagnoseprotokolle);
 - vom Verantwortlichen selbst eingegebene Konfigurationsdaten (z. B. eigene Domain, Domains und Bezeichnungen von Wettbewerbern, frei formulierte Suchanfragen/Prompts), soweit diese ausnahmsweise einen Personenbezug aufweisen (z. B. wenn der Verantwortliche einen Personennamen als Suchbegriff einträgt).
2. **Kategorien betroffener Personen.** Betroffen sind insbesondere:
 - beim Verantwortlichen beschäftigte oder für ihn handelnde natürliche Personen, die als Nutzer für das Konto des Verantwortlichen registriert sind (z. B. Mitarbeiter, Inhaber, Geschäftsführer);
 - gegebenenfalls Dritte, deren personenbezogene Daten der Verantwortliche eigenverantwortlich in Eingabefelder von Rivly einträgt (z. B. im Rahmen frei formulierter Suchanfragen).
3. Eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO ist im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung von Rivly nicht vorgesehen. Der Verantwortliche verpflichtet sich, keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten in die Software einzugeben.

§ 3 Rechte und Weisungen des Verantwortlichen

1. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, soweit er nicht durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
2. Der Hauptvertrag nebst den dort beschriebenen Funktionen der Software sowie die vom Verantwortlichen über die Benutzeroberfläche vorgenommenen Konfigurationen gelten als dokumentierte Erstweisung im Sinne dieses Vertrags. Der Verantwortliche ist berechtigt, im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung weitere Weisungen in Textform zu erteilen.
3. Hält der Auftragsverarbeiter eine Weisung des Verantwortlichen für rechtswidrig, informiert er den Verantwortlichen hierüber unverzüglich. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Umsetzung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung bis zu deren Bestätigung oder Änderung durch den Verantwortlichen auszusetzen.
4. Der Verantwortliche bleibt für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung, für die Wahrung der Rechte betroffener Personen sowie für die Rechtmäßigkeit der von ihm in die Software eingegebenen Daten allein verantwortlich.

§ 4 Pflichten des Auftragsverarbeiters

1. **Vertraulichkeit.** Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, und dass diese Personen die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der Weisungen des Verantwortlichen verarbeiten.
2. **Technische und organisatorische Maßnahmen.** Der Auftragsverarbeiter trifft die in **Anlage 1** beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, und passt diese bei Bedarf an veränderte Umstände und den Stand der Technik an.

3. **Unterstützung bei Betroffenenrechten.** Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen im Rahmen des Zumutbaren mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte betroffener Personen (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch). Erhält der Auftragsverarbeiter selbst ein Betroffenenersuchen, das erkennbar den Verantwortlichen betrifft, leitet er dieses unverzüglich an den Verantwortlichen weiter und beantwortet es nicht selbst, es sei denn, der Verantwortliche weist ihn hierzu an.
4. **Unterstützung bei Art. 32 bis 36 DSGVO.** Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten, insbesondere bei der Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung, bei der Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen sowie bei etwaigen vorherigen Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.
5. **Meldepflichten.** Der Auftragsverarbeiter meldet dem Verantwortlichen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 12 DSGVO), die im Rahmen der Verarbeitung nach diesem Vertrag aufgetreten ist, unverzüglich, in der Regel innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis, und stellt ihm die zur Erfüllung der Meldepflicht des Verantwortlichen nach Art. 33 und 34 DSGVO erforderlichen, ihm bekannten Informationen zur Verfügung.
6. **Nachweise und Kontrollen.** Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht Überprüfungen - einschließlich Inspektionen - nach Maßgabe von § 8 dieses Vertrags.
7. **Benennung eines Datenschutzbeauftragten.** Der Auftragsverarbeiter ist als Einzelunternehmen nicht gesetzlich zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Für datenschutzrechtliche Anfragen steht die in diesem Vertrag genannte Kontakt-E-Mail-Adresse zur Verfügung.

§ 5 Unterauftragsverarbeiter

1. Der Verantwortliche erteilt dem Auftragsverarbeiter eine **allgemeine Genehmigung** zum Einsatz der in **Anlage 2** aufgeführten Unterauftragsverarbeiter. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass er mit jedem Unterauftragsverarbeiter eine Vereinbarung schließt, die diesem Datenschutzpflichten auferlegt, die den in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten mindestens gleichwertig sind.
2. Beabsichtigt der Auftragsverarbeiter, einen Unterauftragsverarbeiter auszutauschen oder einen weiteren Unterauftragsverarbeiter hinzuzuziehen, informiert er den Verantwortlichen hierüber vorab in Textform (z. B. per E-Mail oder durch Aktualisierung der in der Anwendung hinterlegten Liste der Unterauftragsverarbeiter) mit einer Frist von mindestens **14 Tagen** vor der vorgesehenen Änderung.
3. Der Verantwortliche kann der beabsichtigten Änderung innerhalb dieser Frist aus wichtigem, auf Datenschutz bezogenem Grund in Textform widersprechen. Widerspricht der Verantwortliche berechtigterweise und können sich die Parteien nicht innerhalb einer angemessenen Frist einigen, ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, die von dem betroffenen Unterauftragsverarbeiter abhängige Teilleistung nicht zu erbringen; die Regelungen zur außerordentlichen Kündigung des Hauptvertrags bleiben unberührt.
4. Werden personenbezogene Daten im Rahmen der Beauftragung eines Unterauftragsverarbeiters in ein Drittland außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt, stellt der Auftragsverarbeiter sicher, dass die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO eingehalten werden, insbesondere durch Abschluss der EU-Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission, durch einen anwendbaren Angemessenheitsbeschluss (z. B. das EU-US Data Privacy Framework, soweit der jeweilige Empfänger hierunter zertifiziert ist) oder durch ein gleichwertiges Schutzniveau gemäß Anlage 2.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Der Auftragsverarbeiter hat vor Beginn der Verarbeitung die in **Anlage 1** zu diesem Vertrag dokumentierten technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen und weist deren Umsetzung auf Anfrage des Verantwortlichen nach.
2. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die in Anlage 1 beschriebenen Maßnahmen im Zuge des technischen und organisatorischen Fortschritts zu ändern, solange das

vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen werden dem Verantwortlichen auf Anfrage mitgeteilt.

§ 7 Löschung und Rückgabe nach Auftragsende

1. Nach Beendigung des Hauptvertrags löscht der Auftragsverarbeiter sämtliche im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten oder gibt sie nach Wahl des Verantwortlichen zurück, sofern nicht nach dem Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.
2. Der Verantwortliche hat die Möglichkeit, seine in der Software gespeicherten Daten innerhalb einer Frist von **30 Tagen** nach Beendigung des Hauptvertrags selbst zu exportieren bzw. einen Export anzufordern. Nach Ablauf dieser Frist löscht der Auftragsverarbeiter die verbleibenden personenbezogenen Daten des Verantwortlichen aus den produktiven Systemen, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.
3. Gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen (insbesondere handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten hinsichtlich Rechnungs- und Zahlungsdaten) sowie in Sicherungskopien enthaltene Daten bleiben von der Löschungspflicht unberührt, bis der jeweilige Aufbewahrungszeitraum bzw. der reguläre Löscho-/Überschreibungszyklus der Sicherungssysteme abgelaufen ist.

§ 8 Nachweise, Kontrollen und Audits

1. Der Auftragsverarbeiter weist die Einhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vorrangig durch geeignete Dokumentation (insbesondere dieser Vertrag nebst Anlagen sowie, soweit vorhanden, Nachweise seiner Unterauftragsverarbeiter) nach.
2. Der Verantwortliche ist berechtigt, sich in angemessenem Umfang selbst oder durch einen von ihm beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten von der Einhaltung dieses Vertrags durch den Auftragsverarbeiter zu überzeugen. Vor-Ort-Kontrollen sind mit einer angemessenen Frist von in der Regel mindestens **zwei Wochen** vorher anzukündigen, während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragsverarbeiters durchzuführen und auf das erforderliche Maß zu beschränken, um

den Geschäftsbetrieb des Auftragsverarbeiters nicht unangemessen zu beeinträchtigen.

3. Die Kosten einer solchen Kontrolle trägt der Verantwortliche, es sei denn, die Kontrolle deckt einen erheblichen Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen diesen Vertrag auf; in diesem Fall trägt der Auftragsverarbeiter die angemessenen Kosten der Kontrolle.

§ 9 Haftung

1. Für die Haftung der Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelten die Haftungsregelungen des Hauptvertrags entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist und soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen der DSGVO, insbesondere Art. 82 DSGVO im Verhältnis zu betroffenen Personen, dem nicht entgegenstehen.
2. Im Innenverhältnis der Parteien haftet der Auftragsverarbeiter für Schäden aus einer Inanspruchnahme durch eine betroffene Person oder eine Aufsichtsbehörde nur, soweit er seinen sich speziell an Auftragsverarbeiter richtenden Pflichten aus der DSGVO nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Weisungen des Verantwortlichen gehandelt hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.
2. Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen dieses Vertrags und den Regelungen des Hauptvertrags gehen die Regelungen dieses Vertrags in datenschutzrechtlichen Fragen vor.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie seiner Anlagen bedürfen der Textform, soweit sie nicht ausdrücklich in diesem Vertrag geregelt sind (z. B. Aktualisierung der Liste der Unterauftragsverarbeiter gemäß § 5).
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz des Auftragsverarbeiters.
5. Dieser Vertrag tritt mit Registrierung des Verantwortlichen für die Nutzung von Rivly bzw. mit Abruf/Download dieses Dokuments in Kraft und gilt für die Dauer des Hauptvertrags.

Anlage 1 - Technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO)

Stand: 05.10.2026

1. Vertraulichkeit

- Zugriff auf die Produktivsysteme und die Datenbank ist auf den Auftragsverarbeiter persönlich sowie ausdrücklich autorisierte, zur Vertraulichkeit verpflichtete Personen beschränkt (Zugriffskontrolle nach dem Prinzip der minimalen Rechtevergabe).
- Zugänge zu Servern, Administrationsoberflächen und Drittanbieter-Konsolen sind durch individuelle, starke Zugangsdaten sowie, soweit angeboten, Zwei-Faktor-Authentifizierung gesichert.
- Die Datenübertragung zwischen Endgerät des Nutzers und der Anwendung erfolgt ausschließlich verschlüsselt über TLS (HTTPS).
- Passwörter von Nutzerkonten werden ausschließlich als Hash (nicht im Klartext) gespeichert.

2. Integrität

- Änderungen an sicherheitsrelevanten Systemkomponenten erfolgen versioniert und nachvollziehbar (Versionskontrolle, Deployment-Historie).
- Ein- und Ausgaben der Anwendung werden serverseitig validiert, um die Manipulation von Daten durch Dritte zu erschweren.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- Die Anwendung wird auf Servern eines etablierten deutschen Rechenzentrumsbetreibers (Hetzner Online GmbH, Deutschland) betrieben, der seinerseits physische Zugangskontrollen, redundante Stromversorgung und Netzanbindung sowie Brandschutzmaßnahmen vorhält.
- Regelmäßige automatisierte Datensicherungen (Backups) der Datenbank werden erstellt und verschlüsselt vorgehalten, um im Falle eines Datenverlusts eine Wiederherstellung zu ermöglichen.
- Monitoring- und Alarmierungsmechanismen dienen der zeitnahen Erkennung von Verfügbarkeits- und Sicherheitsvorfällen.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung

- Sicherheitsrelevante Softwarekomponenten und Abhängigkeiten werden regelmäßig aktualisiert (Patch-Management).
- Zugriffsrechte werden bei Bedarf, mindestens jedoch bei Beendigung einer Zusammenarbeit mit Hilfspersonen, überprüft und angepasst.
- Dieser AVV nebst Anlagen wird bei wesentlichen Änderungen der eingesetzten Infrastruktur oder Unterauftragsverarbeiter aktualisiert.

5. Trennungskontrolle

- Daten verschiedener Kunden werden auf Anwendungsebene logisch getrennt gespeichert und verarbeitet (mandantenfähige Datenmodellierung); ein Kunde hat keinen Zugriff auf Daten anderer Kunden.

6. Löschkonzept

- Nach Beendigung des Hauptvertrags werden Kundendaten gemäß § 7 dieses Vertrags nach Ablauf der Exportfrist aus den Produktivsystemen gelöscht; in Backups enthaltene Daten werden im Rahmen des regulären Backup-Rotationszyklus überschrieben.

Anlage 2 - Liste der Unterauftragsverarbeiter

Stand: 05.10.2026 - Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 dieses Vertrags

Ein Teil der nachfolgend gelisteten Dienstleister verarbeitet ausschließlich öffentlich zugängliche Wettbewerbsdaten (z. B. Werbeanzeigen, Suchergebnisse, KI-Antworten) ohne erkennbaren Personenbezug zum Verantwortlichen oder dessen Nutzern; diese sind nachfolgend entsprechend gekennzeichnet. Soweit im Einzelfall dennoch ein Personenbezug entsteht (z. B. weil personenbezogene Daten Bestandteil einer vom Verantwortlichen eingegebenen Suchanfrage sind), gelten für diese Dienstleister ebenfalls die Regelungen dieses Vertrags.

Anbieter	Zweck	Sitz / Verarbeitungs ort	Kategorie der Daten	Transfermechanismus
Hetzner Online GmbH	Hosting der Anwendung und der Datenbank (Infrastruktur)	Gunzenhausen, Deutschland (EU)	Sämtliche in § 2 genannten Datenkategorien	Verarbeitung vollständig innerhalb der EU; kein Drittlandtransfer
Stripe Payments Europe, Ltd.	Zahlungsabwicklung des Abonnements	Dublin, Irland (EU); Sub-Processing ggf. teilweise über verbundene Unternehmen weltweit	Abrechnungs- und Zahlungsdaten	Vertragspartner in der EU; Weiterleitung an Sub-Processors außerhalb der EU/des EWR nach Stripes eigenem Sub-Processor-Verzeichnis, abgesichert durch EU-Standardvertragsklauseln
AC PM LLC (Postmark)	Transaktionaler E-Mail-Versand und Newsletter-/Broadcast-Kommunikation an Nutzer	USA	Name, E-Mail-Adresse der Nutzer, Versandmetadaten	EU-US Data Privacy Framework (soweit zertifiziert) sowie ergänzend EU-Standardvertragsklauseln

OpenRouter, Inc.	LLM-Gateway zur Messung der KI-Sichtbarkeit (Abfrage von Sprachmodellen zu Marken und Wettbewerbern)	USA	Grundsätzlich keine personenbezogenen Daten; ausnahmsweise personenbezogene Daten, soweit der Verantwortliche solche in Suchanfragen / Prompts einträgt	EU-Standardvertragsklauseln; ergänzend, soweit anwendbar, Angemessenheitsbeschluss
Metapi.io	Technischer Zugriff auf die öffentliche Meta Ad Library (Werbeanzeigen-Daten)	siehe Angaben des Anbieters (internationale Verarbeitung möglich)	Ausschließlich öffentlich zugängliche Werbeanzeigen-Daten von Unternehmen; kein Personenbezug zum Verantwortlichen oder dessen Nutzern	EU-Standardvertragsklauseln, soweit vom Anbieter angeboten; andernfalls Einordnung als Datenquelle ohne Verarbeitung personenbezogener Daten des Verantwortlichen
SerpApi, LLC	Abruf von Google-Such-, Ads- und News-Ergebnissen zu Marken und Wettbewerbern	USA	Ausschließlich öffentlich zugängliche Suchergebnisdaten; kein Personenbezug zum Verantwortlichen oder dessen Nutzern	EU-Standardvertragsklauseln, soweit vom Anbieter angeboten; andernfalls Einordnung als Datenquelle ohne Verarbeitung personenbezogener Daten des Verantwortlichen

Änderungen dieser Liste erfolgen gemäß § 5 dieses Vertrags. Die jeweils aktuelle Fassung kann beim Auftragsverarbeiter unter kontakt@rivly.de angefragt werden.

Vertragsschluss

Dieser Vertrag wird von den Parteien im Rahmen der Registrierung bzw. Nutzung von Rivly elektronisch geschlossen (§ 10 Abs. 5) und ist ohne Unterschrift gültig. Auf Wunsch des Verantwortlichen kann dieses Dokument zusätzlich beidseitig unterzeichnet werden; eine formlose Anfrage an kontakt@rivly.de genügt.